

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2005 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 10 Titel 681 01 – Erziehungsgeld –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 6. Januar 2006
– II C 4 – FJ 0111 – 2/06 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung nach Artikel 12 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 17 10 Titel 681 01 – Erziehungsgeld – eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 10 000 T Euro zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Pflichten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Die Zahl der Erziehungsgeldempfänger lag höher als bei der Haushaltsaufstellung erwartet.

Auf Grund des aktuellen Mittelabflusses ist eine weitere überplanmäßige Ausgabe nötig, die über eine bereits bewilligte überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 135 Mio. Euro hinausgeht.

